EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

3 Hannover 1, den 18. Oktober 1973
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-208
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Postscheckkonto: Landeskirchenkasse, Hannover Nr. 101 00
Bankkonto: Landesbank Hannover Nr. 35913
Nr. 7020 III 10, 28 R. 420
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G30/1973

Verwahrung und Sicherung dienstlicher Bargeldbestände

In letzter Zeit ist uns häufiger berichtet worden, daß bei Einbruchdiebstahlsfällen im kirchlichen Bereich den Einbrechern auch größere Bargeldbestände in die Hände gefallen sind. Wir nehmen dies zum Anlaß, an die Vorschriften über die Verwaltung dienstlicher Gelder zu erinnern. Sie sind in der Haushaltsordnung vom 4. März 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 99; RS 600-5), insbesondere in den Anlagen A, B und C (Kassenstellen-, Pfarramtskassen- und Treuhandkassenvorschrift) enthalten.

1. Besonders zu beachten ist der Grundsatz, daß dienstliche Gelder von fremden (d. h. auch privaten) Geldern getrennt zu halten sind. Für die Abrechnung dienstlicher Gelder mit der zuständigen Kassenstelle im Kirchenkreisamt dürfen private Konten nicht verwendet werden.

2. Die gesamten Kassengeschäfte einer kirchlichen Körperschaft sind einer Kassenstelle zu übertragen (§ 1 Anl. A). Das gilt auch für solche Fälle, in denen bei kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeabende usw.) für bestimmte Zwecke gesammelt wird.

   Die eingenommenen Beträge sind unverzüglich an die Kassenstelle im Kirchenkreisamt weiterzuleiten. Es ist erforderlich, die Gelder noch an demselben Tag bei einem örtlichen Kreditinstitut einzuzahlen. An Sonn- und Feiertagen oder nach Schluß der Schalterstunden kann die Einzahlung mit Hilfe der sog. Geldbomben vorgenommen werden. Auskünfte über deren Handhabung erteilen die Kreditinstitute. Dieses Verfahren kann im übrigen auch zur Rationalisierung des Geschäftsverkehrs zwischen den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisämtern beitragen.

3. Falls dienstliche Gelder über eine örtlich eingerichtete Zahlstelle (§§ 15 - 21 Anl. A) abgerechnet werden, hat der Zahlstellenverwalter darauf zu achten, daß der von der Kassenstelle im Rahmen einer Dienstanweisung festgesetzte Höchstbetrag nicht überschritten wird. Notfalls sind Abschläge an die Kassenstelle abzuführen oder es ist vor den festgesetzten Terminen mit ihr abzurechnen. Die Bargeldbestände sind möglichst niedrig zu halten und in einer Kassette unter Verschluß aufzubewahren.

4. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Verwalter von Pfarramts- und Treuhandkassen. Auf die entsprechenden Bestimmungen in den Anlagen B und C zur Haushaltsordnung weisen wir hin. In beiden Vorschriften ist ausdrücklich geregelt, daß die Bargeldbestände möglichst niedrig zu halten und sicher aufzubewahren sind.

   Die Verwalter der Pfarramts- und der Treuhandkassen haften für alle durch ihr Verschulden entstehenden Verluste.

Wir weisen darauf hin, daß künftig bei Verstößen gegen die o. a. Bestimmungen auch angesichts des Versicherungsschutzes eingehend zu prüfen ist, ob und in welchem Umfange Regreß zu nehmen ist.

5. Außer in den Kirchenkreisen Bremerhaven und Harburg genießen die mit dem Transport der dienstlichen Bargeldbestände beauftragten Mitarbeiter aufgrund der landeskirchlichen Gebäude- und Inventarsammelversicherungsverträge 3880 089/3880 090 (abgedruckt im Kirchlichen Amtsbl. 1972 S. 206 ff.; RS 93-5) durch die sogenannte Beraubungsversicherung für den Fall Versicherungsschutz, daß ihnen das zu transportierende Bargeld durch Raub oder räuberische Erpressung in den Diensträumen oder auf dem Wege zur Kassenstelle oder zur Bank entwendet wird. Die jeweiligen Versicherungssummen bitten wir der Ziffer 4.5 des Inventarsammelversicherungsvertrages 3880 090 zu entnehmen. In den kirchlichen Kassenstellen ist Bargeld ferner gegen Einbruchdiebstahl versichert, und

zwar in Höhe bis zu 2.000,-- DM, wenn es unter einfachem Verschluß, und in Höhe bis zu 8.000,-- DM je Schadensfall, wenn es im gepanzerten Geldschrank aufbewahrt wird.

gez. Dr. Frank